

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 17/2019



veröffentlicht am: 22.05.2019

Dritte Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Teil Prüfungsordnung, für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 01.10.2000 in der Fassung vom 01.10.2013

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Teil Prüfungsordnung, für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 01.10.2000 in der Fassung vom 01.10.2013 beschlossen:

Artikel I

Alt: § 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Um zur Prüfung für eine Sprachniveaustufe zugelassen zu werden, muss der Kandidat:
1. ordentlich immatrikulierter Studierender oder Mitarbeiter der OVGU oder ordentlich immatrikulierter Studierender der Hochschule Magdeburg Stendal sein und
 2. ggf. anfallende Sprachkursgebühren gemäß der Gebührenordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang nachweislich entrichtet haben und
 3. regelmäßige (mind. 75 Prozent) und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden Sprachniveaustufe nachweisen.
- (2) Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht (mind. 75 Prozent) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der PA.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Nichtangehörige der Universität nach Maßgabe von freien Plätzen und bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen davon befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der PA.

Neu:

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Um zur Prüfung für eine Sprachniveaustufe der Deutschausbildung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:
1. ordentlich immatrikulierter Studierender oder Mitarbeiter der OVGU oder ordentlich immatrikulierter Studierender der Hochschule Magdeburg Stendal sein und
 2. ggf. anfallende Sprachkursgebühren gemäß der Gebührenordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang nachweislich entrichtet haben und
 3. regelmäßige (mind. 75 Prozent) und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden Stufe nachweisen.
- (2) Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht (mind. 75 Prozent) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der PA.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Nichtangehörige der Universität nach Maßgabe von freien Plätzen und bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen davon befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der PA.

tungen zu absolvieren. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen davon befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der PA.

(4) Quereinsteiger absolvieren vor Beginn bzw. innerhalb der ersten drei Semesterwochen der jeweiligen Lehrveranstaltungen einen Test, um ihrem Kenntnisstand gemäß eingestuft zu werden. In allen Stufen ist zumindest die erfolgreiche Teilnahme am Prüfungskurs der jeweiligen Stufe erforderlich, um an der Prüfung teilzunehmen.

Alt Durchführungsbestimmungen

1. Charakteristik und Bewertungsregeln der einzelnen Prüfungsteile

[...]

Schreiben

- Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Thematik des Kurses entsprechend der Ausbildungsordnung beziehen und dem Kandidaten die Möglichkeit geben, sein fremdsprachiges Können adäquat anzuwenden.
- Gegebenenfalls sind Wahlthemen vorzugeben.
- Auf C2-Niveau sind zwei verschiedene Textsorten zu bearbeiten.
- Bewertet werden inhaltliche und sprachliche Korrektheit sowie die stilistische Bewältigung.
- Bewertet wird nach Punkten.
- Es sind 25 Punkte erreichbar, wobei 8 Punkte für den Inhalt, 9 Punkte für die sprachliche Korrektheit und 8 Punkte für die stilistische Bewältigung zu vergeben sind. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Prozentregel (vgl. Bewertungsregeln Schreiben).
- Wird die geforderte Wortzahl um 10 Prozent unterschritten bzw. das Thema verfehlt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

inhaltliche Aspekte	8 Punkte
Themenbezug (Bearbeitung des Themas entsprechend der gestellten Aufgaben und geforderten Textsorte)	max. 5
Textaufbau (logische Gedankenführung, sinnvolle Gliederung, zusammenhängender Text)	max. 3
sprachliche Korrektheit	9 Punkte
Alle Aussagen sind im Wesentlichen sprachlich korrekt; es treten keine schwerwiegenden Kompetenzfehler auf.	max. 9
Alle Aussagen sind trotz einiger sprachlicher Fehler verständlich.	max. 7
Die überwiegende Anzahl der Aussagen ist trotz mehrerer sprachlicher Verstöße noch verständlich.	max. 5
Eine Reihe von Aussagen ist durch zahlreiche sprachliche Fehler in ihrer Verständlichkeit stark beeinträchtigt.	max. 3
Die Mehrheit der Aussagen ist durch grobe sprachliche Fehler unverständlich oder sinnentstellend.	0
stilistische Bewältigung	8 Punkte
Lexik (Wahl treffender Wörter, Wendungen, Termini)	
weitgehend treffend und differenziert	max. 4
überwiegend treffend und differenziert	max. 3
eingeschränkt treffend und wenig differenziert	max. 1 ½
elementarer Grundwortschatz, nicht differenziert	0
Textualität (Gebrauch typischer syntaktischer Strukturen und Textstrukturen, Komplexität der Sätze und Satzverknüpfungen, Variation bzw. Gewandtheit des Ausdrucks)	
viele logisch sinnvolle Verknüpfungen, variable Verwendung unterschiedlicher Satzbaumuster	max. 4
mehrere logisch sinnvolle Verknüpfungen, Varianten im Satzbau	max. 3
kaum logisch sinnvolle Verknüpfungen, geringe syntaktische Variation	max. 1 ½
fehlende Satzverknüpfungen, Satzbaumuster nicht variiert	0

Neu:

1. Charakteristik und Bewertungsregeln der einzelnen Prüfungsteile

[...]

Bewertungsregeln Schreiben

[...]

inhaltliche Aspekte	8 Punkte
Themenbezug (Bearbeitung des Themas entsprechend der gestellten Aufgaben und geforderten Textsorte)	max. 5
Textaufbau (logische Gedankenführung, sinnvolle Gliederung, zusammenhängender Text)	max. 3
sprachliche Korrektheit	9 Punkte
Morphologie (Flexion, Wortbildung)	max. 3,5
Syntax (Wortstellung, Wortauslassung, Redundanz etc.)	max. 3,5
Rechtschreibung (Konnektoren, Pro-Formen, Deiktika)	max. 1
Interpunktion (Kommata, Satzzeichen, Anführungszeichen etc.)	max. 1
stilistische Bewältigung	8 Punkte
treffende und angemessene Lexik (Wörter, Wendungen, Fachtermini)	max. 4
variable und angemessene Satzkomplexität (Satzmodelle, Attribution)	max. 2
angemessene Textkohärenz (Konnektoren, Pro-Formen, Deiktika)	max. 2

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen Anwendung, die sich ab Sommersemester 2019 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer Prüfung anmelden. Für Studierende, die bereits vorher eine Teilprüfung abgelegt haben, gilt die Ordnung, die bei der Prüfungsanmeldung gültig war.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 03.05.2019

Magdeburg, 03.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg